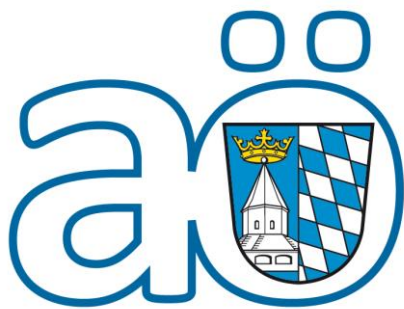




Amtsblatt

des Landkreises Altötting

2025

Freitag, 02. Mai 2025

Nr. 19

Inhalt

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Wesentliche Änderung der Anlage CT1 – Sitrianlage - der Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, durch das Vorhaben (1070) – Umbau des Tanklagers und Neuerrichtung der Verdichter

Haushaltssatzung des Landkreises Altötting
für das Haushaltsjahr 2025

Wasserzweckverband Inn-Salzach, Haiming;
Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung

Wasserzweckverband Inn-Salzach, Haiming;
Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2025

Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)
SG 16/KFZ-Zulassungsbehörde

Straßen- und Wasserzweckverband von Gemeinden des Landkreises Altötting, Perach;
Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025

Gz. 21-641.4/3

Landratsamt Altötting

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein auf Erteilung einer Plangenehmigung zur durchgängigen Umgestaltung der Mündung des Hirschbaches in den Inn und zum Umbau des Absturzbauwerkes oberhalb der Hirschbachmündung in eine Sohlgleite (Kiesresche)

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Für die geplante Umgestaltung der Hirschbachmündung in den Inn zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit sowie zum Umbau des Absturzbauwerkes im Hirschbach in eine Sohlgleite zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit für Fische und für andere aquatische Lebensformen hat das Wasserwirtschaftsamt Traunstein die Erteilung einer Plangenehmigung beantragt. Mit der Umsetzung des Vorhabens und der dafür notwendigen Maßnahmen soll neben der Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Hirschbaches für Wasserlebewesen auch die Erschließung neuer Laichhabitate sowie Rückzugs- und Lebensräume für die Innfische erreicht werden.

Geplant ist der Umbau des bestehenden Absturzes im Hirschbach in eine Sohlgleite und die Umgestaltung der Hirschbachmündung sowie die Verlängerung des Hirschbachgerinnes um etwa 100 m. Mit der Umsetzung des Vorhabens wird ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung des ökologischen Zustands des Inn und des Hirschbaches und somit zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) geleistet.

Im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens erfolgte eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG. Demnach ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens für das Vorhaben nicht erforderlich, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung –im gesonderten Aktenvermerk vom 17.04.2025 festgehalten– ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes zugänglich zu machen (vgl. § 5 Abs. 2 UVPG). Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Der Aktenvermerk sowie die zu Grunde liegenden Unterlagen können während der Dienststunden nach **vorheriger telefonischer Terminvereinbarung** (Tel.: 08671 / 502 741) im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), zweiter Stock, Zimmer-Nr. S.201, 84503 Altötting eingesehen werden.

Das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Altötting, 28.04.2025
Landratsamt Altötting

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

- Wesentliche Änderung der Anlage CT1 – Sitrianlage - der Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, durch das Vorhaben (1070) – Umbau des Tanklagers und Neuerrichtung der Verdichter

Bekanntmachung

Das Landratsamt Altötting hat in einem Verfahren nach § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG i. V. m. Nr. 4.1.16 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV (Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) den nachfolgend auszugsweise wiedergegebenen Bescheid vom 25.03.2025, Az. 22-824.7/4-CT1-2024/01, BV-Nr. 2024/0104 (verfügender Teil samt Rechtsbehelfsbelehrung) erlassen:

Genehmigung:

„Auf Antrag der Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, vom 19.01.2024 wird aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung erteilt, die Anlage CT1– Sitrianlage – durch das Vorhaben (1070) – Umbau des Tanklagers LP... und Neuerrichtung der ...verdichter in LP... - nach Maßgabe der Nebenbestimmungen zu ändern und entsprechend zu betreiben.“

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz (Luftreinhaltung, Lärmschutz, Energienutzung, Abfälle), zu Bauausführung und Brandschutz, zum Arbeitsschutz, zur Betriebssicherheit, zum Gewässerschutz und zur Anlagensicherheit.

Zudem enthält der Bescheid folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.“

Die Entscheidung über das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Genehmigungsbescheid (ohne Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse) liegt in der Zeit vom 05.05.2025 bis einschließlich 19.05.2025 im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), 84503 Altötting, Zimmer S104 (1. Stock), während

der Dienststunden zur Einsichtnahme auf. Um telefonische Terminvereinbarung (Tel. 08671/502-715) wird gebeten.

Im Weiteren wird der Genehmigungsbescheid auf der Internetseite des Landratsamts Altötting (<https://www.lra-aoe.de/themen/umwelt-natur/immissionsschutz/>) unter Veröffentlichung von Bescheiden bei Anlagen nach der IE-Richtlinie eingestellt.

Altötting, 28.04.2025
Landratsamt Altötting
Ulrike Kaiser

Nr. 42 – 9410.1.2 - 2025

Haushaltssatzung des Landkreises Altötting für das Haushaltsjahr 2025

Der Landkreis Altötting erlässt aufgrund der Art. 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen auf	203.121.200 €
in den Ausgaben auf	203.121.200 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen auf	19.238.000 €
in den Ausgaben auf	19.238.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden auf 7.200.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 400.000 € festgesetzt.

§ 4

1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 134.890.013,75 € (Umlagesoll) festgesetzt.

2. Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

Vom Statistischen Landesamt festgestellte endgültige Steuerkraftzahlen

der Grundsteuer A	982.128 €
der Grundsteuer B	11.849.099 €
der Gewerbesteuer	140.807.424 €
der Einkommensteuerbeteiligung	65.554.957 €
der Umsatzsteuerbeteiligung	11.863.894 €
80 % der Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Gemeinden im Jahr 2024 Anspruch hatten	<u>13.308.465 €</u>
	244.365.967 €

3. Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes werden die Umlagesätze für die Kreisumlage wie folgt festgesetzt:

1. aus der Steuerkraftzahl der Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	55,2 v. H.
b) für die Grundstücke (B)	55,2 v. H.
2. aus der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer	55,2 v. H.
3. aus der Steuerkraftzahl der Einkommensteuerbeteiligung	55,2 v. H.
4. aus der Steuerkraftzahl der Umsatzsteuerbeteiligung	55,2 v. H.
5. aus den Schlüsselzuweisungen	55,2 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 8.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Altötting, den 28.04.2025

gez.

Erwin Schneider
Landrat

II.

Die Regierung von Oberbayern hat mit Schreiben vom 23.04.2025, Az. ROB-12.2-1512.12.2_01-4-9-2, gem. Art. 65 Abs. 2, Art. 96 und Art. 103 LKrO den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen im Vermögenshaushalt für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 7.200.000 € sowie den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 400.000 € genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 59 Abs. 3 LKrO ab dem 05.05.2025 bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Altötting, Zimmer 3.11, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich auf.

Altötting, 28.04.2025

Erwin Schneider
Landrat

Nr. 31 – Az. 8630/4

Wasserzweckverband Inn-Salzach, Haiming;
Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung

I.

Die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Inn-Salzach hat am 09. April 2025 die zweite Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Diese Satzung wird gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG nachstehend amtlich bekannt gemacht:

II.

Zweite Satzung
des Wasserzweckverbandes Inn-Salzach
zur Änderung der Verbandssatzung
vom 25. April 2025

Aufgrund des Art. 19 Abs. 1 und 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl.S. 385, 586) in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr. 9 der Verbandssatzung erlässt der Wasserzweckverband Inn-Salzach folgende Satzung:

§ 1

Änderungen

Die Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes Inn-Salzach vom 01. Juni 2014 in der Fassung der Änderungssatzung vom 07. Dezember 2020 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Altötting Nr. 57/2020) erhält folgende Fassung:

§ 13 Zuständigkeit des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss/Werkausschuss ist zuständig

1. für die Beschäftigten des Zweckverbandes im Rahmen des Stellenplanes einzustellen, höher zu gruppieren und zu kündigen;
2. für Lieferungen und Leistungen in der Höhe von 2.000 € bis 10.000 € zu vergeben;
3. für den Entwurf der Haushaltssatzungen zu erstellen;

4. für Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband einzuleiten;
5. für die notwendigen Unterhaltungsarbeiten zu ermitteln und die von dem/der Vorsitzenden und den Dienstkräften des Zweckverbandes zur Erfüllung seiner Aufgaben ausgeübten Tätigkeiten laufend zu überwachen
6. für Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögenplanes, die 10% des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 20.000 € übersteigen (§ 15 Abs. 5 S. 2 EBV).
7. für erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 S. 2 EBV), soweit diese einen Betrag von 10.000 € übersteigen.

§ 15 Zuständigkeit des/der Verbandsvorsitzenden

- (1) Der/Die Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der/Die Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er/Sie erfüllt die ihm/ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben. Er/Sie nimmt ferner die Aufgaben wahr, die bei gemeindlichen Eigenbetrieben von der Werkleitung erfüllt werden.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem/der Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Zuständig für den Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgende Beträge im Einzelfall:
 - Erlass 300 €
 - Niederschlagung 1.500 €
 - Stundung 3.000 €, über 1 Jahr 1.500 €
 - Aussetzung der Vollziehung 1.500 €
- (5) Der/Die Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner/ihrer Befugnisse seinem/ihrem/seiner/ihrer Stellvertreter/in und laufende Verwaltungsaufgaben Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.
- (6) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.Mai 2025 in Kraft.

Niedergottsau, den 25. April 2025
Wasserzweckverband Inn-Salzach

gez.

Alexander Huber
Verbandsvorsitzender

Siegel

Altötting, 28.04.2025
Landratsamt Altötting

Nr. 31 – Az. 941.3

**Wasserzweckverband Inn-Salzach, Haiming;
Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2025**

Gemäß Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit § 27 Abs. 1 der Verbandssatzung wird nachstehend die Haushaltssatzung dieses Zweckverbandes amtlich bekanntgemacht:

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Inn-Salzach
für das Wirtschaftsjahr 2025**

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Ziff. 3 der Verbandssatzung und des Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 wird

im Erfolgsplan in den Erträgen und Ausgaben auf je	1.043.580 €
im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben auf je	330.747 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Eine **Betriebskostenumlage** wird nicht erhoben.
2. Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **100.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Niedergottsau, den 09. April 2025

Siegel

Zweckverband
gez. Huber

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen in der Geschäftsstelle des Wasserzweckverbandes während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Altötting, 28. April 2025
Landratsamt Altötting

**Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)
SG 16/KFZ-Zulassungsbehörde**

An **Herr Marc Michael Wollenzien** zuletzt bekannte Anschrift: **Alztalstr. 13, 84508 Burgkirchen a.d.Alz** ist am 22.04.2025 unter dem Aktenzeichen SG16 / BA / VA ein Bescheid erlassen worden.

Der Bescheid konnte nicht zugestellt werden, da der Betroffene unbekannt verzogen ist oder seine Erreichbarkeit nicht hergestellt worden ist.

Gemäß Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes wird der Bescheid daher öffentlich zugestellt. Er gilt gem. Art. 41 BayVwVfG i. V.m. Art. 15 Abs. 2 VwZVG zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Betroffene kann den Bescheid zu den üblichen Sprechzeiten im Zimmer E.19 des Landratsamtes Altötting, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting in Empfang nehmen.

Altötting, 29.04.2025
Landratsamt Altötting

Sachgebiet 16
KFZ-Zulassungsbehörde
Angelika Brandstätter

Nr. 31 – Az. 941.3

**Straßen- und Wasserzweckverband von Gemeinden des Landkreises Altötting,
Perach;
Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025**

Im Vollzug des § 26 der Verbandssatzung des Straßen- und Wasserzweckverbandes von Gemeinden des Landkreises Altötting wird nachstehend die Haushaltssatzung dieses

Zweckverbandes gemäß Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) amtlich bekanntgemacht:

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
Straßen- und Wasserzweckverband
Perach**

(Landkreis Altötting)

für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 21 der Verbandssatzung und des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **2.168.000,00 Euro** und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **173.500,00 Euro** ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **75.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- 1) Eine **Verwaltungsumlage** wird nicht erhoben.
- 2) Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **200.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 6

keine Festsetzungen

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Straßen- u. Wasserzweckverband Perach

Perach, 09.04.2025

gez.
Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Altötting, 30.04.2025
Landratsamt Altötting

L a n d r a t s a m t A l t ö t t i n g
Erwin Schneider
Landrat

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.